

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.5. Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Sportverein in Niedersachsen soll nachhaltig verbessert werden. Deshalb stellt die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) seinen Mitgliedsvereinen aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen Fördermittel für die Durchführung von Bewegungseinheiten (BE) in Kooperationsgruppen „Kindertagesstätte und Sportverein“ zur Verfügung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ (Allg. Abrechnungsbestimmungen) genannten Rahmenbedingungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

Nicht antragsberechtigt sind Landesfachverbände als ordentliche Mitglieder im LSB.

Dem Förderantrag ist eine Einverständniserklärung beizufügen, mit der der Träger einer Kindertageseinrichtung bestätigt, dass er für die Durchführung einer Veranstaltung die Letztverantwortung trägt, insbesondere im Hinblick auf seine Aufsichtspflicht und die Gewährleistung von Kindeswohl während der gesamten Betreuungszeit.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Rahmenbedingungen

Der Antragsberechtigte muss der sj Nds. bei Zuschussbeantragung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des gewährten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit nachweisen.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Die bzw. der Übungsleitende (ÜL) der Kooperationsgruppe muss eine ÜL- bzw. Trainer/-innen -Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LSB Niedersachsen registriert ist und von der Fördermittelbeantragung bis zur Beendigung der Maßnahme gültig ist.

Der Nachweis einer gültigen Lizenz erfolgt über die Registrierung im LSB-Intranet in Verbindung mit dem DOSB-Zertifikat des DOSB-Lizenzmanagement-Systems (DOSB-LiMS).

Veranstaltungen in den Kindertagesstätten sind Kindertagesstättenveranstaltungen und dürfen nur nach entsprechender Genehmigung durch den zuständigen Träger durchgeführt werden.

Vertragspartner sind die zuständigen Träger der Kindertagesstätten, die Leitung der Kindertagesstätte sowie der **Antragsberechtigte**, der Mitglied im LSB ist.

3.2. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind Kooperationen, die mit Kindertagesstätten geschlossen werden, deren Träger der Antragsberechtigte selbst ist. Der Antragsberechtigte kann jedoch mit der Kindertagesstätte eines anderen Trägers eine förderfähige Kooperation abschließen.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die sj Nds. bezuschusst die Bewegungseinheiten (BE). Folgende Maßnahmen können von Antragsberechtigten bei der sj Nds. beantragt werden:

- mind. 20 BE: 250,- € Zuschuss
- mind. 40 BE: 500,- € Zuschuss
- Ein Antragsberechtigter kann pro Kalenderjahr Fördermittel bis zu insgesamt maximal 4.000,-€ für Kooperationen mit Kindertagesstätten beantragen.
- Der Förderzeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres.
- Eine Bewegungseinheit umfasst 60 Minuten reine Bewegungszeit.
- Die Bewegungseinheit findet ein- oder zweimal wöchentlich statt.

5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung

Die Anträge können im Laufe des Kalenderjahres im Rahmen der oben genannten Maßnahmen über 20 oder 40 Bewegungseinheiten gestellt werden.

Die Anträge auf Förderung von Kooperationsgruppen sind auf den jeweils gültigen Vordrucken vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Förderung kann frühestens mit dem Antragseingang bei der sj Nds. erfolgen. Für jede Kooperationsgruppe ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge können nicht jahresübergreifend gestellt

werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das beim LSB gemeldete Vereinskonto. Für jede bewilligte und durchgeführte Kooperationsgruppe ist ein gesondertes Abrechnungsf formular einzureichen, auf welchem die durchgeführten BE bestätigt werden. Ausschließlich förderfähig sind Honorare für Übungsleitende. Das Honorar muss vom Verein unbar an den/die ÜL ausgezahlt werden. Der Zuschuss darf das ausgezahlte Honorar nicht überschreiten (Ausgenommen sind Personen im Freiwilligendienst sowie hauptberufliches Personal des Antragsberechtigten bei der Durchführung der Kooperationsgruppe während der Arbeitszeit).

6. Nachweistführung

Das Abrechnungsf formular muss spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Kooperationsmaßnahme bei der sj Nds. vorliegen. Es ist vom der vertretungsberechtigten Vorstand des Zuschussempfängers sowie der Leitung der Kindertagesstätte rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Abrechnungen von Maßnahmen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres vorliegen. Grundsätzlich erlischt danach der Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

7. Prüfung der Mittelverwendung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 Nr. 1 – 4 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.